

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 100), betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

Bereits im Jahre 1909 waren Gesetzentwürfe wegen Besteuerung der natürlichen Mineralwässer, des Sodawassers und ähnlicher künstlicher Erfrischungsgetränke eingebracht worden (Nr. 341 und 342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session), die aber nicht verabschiedet wurden. Die Finanzlage zwingt nun dazu, auf allen Steuergebieten mit einschneidenden Erhöhungen vorzugehen, unter anderen insbesondere auch die alkoholischen Flüssigkeiten einer scharfen Mehrbelastung zu unterziehen und im Zusammenhange damit auch wieder auf die Heranziehung des Verbrauches der bisher einer Steuer nicht unterworfenen Getränke für den Staatschatz zurückzugreifen. Es wäre eine Ungerechtigkeit, die alkoholischen Genussmittel bis zur Grenze der Tragfähigkeit zu belasten und daneben die mit ihnen im Wettbewerb stehenden Getränke auch weiterhin ganz frei zu lassen. Die Besteuerung der letzteren erscheint um so mehr gerechtfertigt, als ein Teil dieser Getränke, die natürlichen Tafelwässer, nach ihrer Preislage ausgesprochenen Charakter eines Luxusartikels trägt und auch die übrigen Erfrischungsmittel mit Rücksicht auf die im allgemeinen günstigen Trinkwasserhältnisse Deutschösterreichs nicht als unbedingt notwendige Bedarfsgegenstände bezeichnet werden können. Durch das am 1. September 1918 in Kraft getretene Gesetz vom 26. Juli 1918 ist das Deutsche Reich mit dem Beispiele der Mineralwassersteuer vorangegangen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf des Staatsrates lehnt sich in allgemeinen an die Vorlagen vom Jahre 1909 an, hat aber die Steuerfüße, der inzwischen eingetretenen allgemeinen Preissteigerung und dem Geldbedarfe des Staates Rechnung tragend, erhöht: Natürliche Mineralwässer sollen mit 16 h, Sodawasser mit 8 h, Limonaden mit 12 h, konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden, entsprechend der Belastung der daraus herstellbaren trinkfertigen Getränke, mit 2 K, beziehungsweise 30 K pro Liter besteuert werden. Die Kunstlimonaden sind auf diese Weise in der Belastung ungefähr dem leichtesten Einfachbier gleichgestellt. Der etwas höhere Satz für natürliche Mineralwässer erscheint neben den hierfür üblichen Konsumentenpreisen durchaus vertretbar; das nicht mit Geschmackszusätzen versehene Sodawasser aber bleibt weit unter dem niedrigsten, für ein alkoholisches Getränk geltenden Steuerfuß. Der Ausschuss hat daher den vorgeschlagenen Abgabefüßen unter Ablehnung eines Antrages des Nationalrates Schiegl, die Abgaben auf die Hälfte zu ermäßigen, zugestimmt.

Die Getränke kommen meistens nicht in Gefäßen von einem ganzen Liter Inhalt in Verkehr, sondern es sind, besonders bei Sodawasser und Kunstlimonaden, Flaschen von $\frac{3}{10}$ bis $\frac{7}{10}$ Liter üblich, für die also die entfallende Steuer nicht immer auf ganze Heller ausgeht. Um die Konsumenten vor einer ungebührlichen Vertenerung aus dem Titel der Steuerüberwälzung zu schützen, hat der Ausschuss

eine Einschaltung zu § 2 des Entwurfes beschlossen, wonach für die üblichen Gefäßgrößen die nach den vorerwähnten Steuerermäßigungen entfallenden Abgaben in der Vollzugsanweisung, und zwar unter Vernachlässigung der Hellerbruchteile zu bestimmen sind, was zugleich eine wesentliche Steuerermäßigung bedeutet. Bei natürlichen Mineralwässern hat der Gesetzentwurf die Unterscheidung, ob sie zu Heilzwecken dienen, fallen gelassen, weil eine scharfe Trennung in dieser Richtung nicht durchführbar ist. Über Antrag des Nationalrates Schiegl hat der Ausschuss aber durch Aufnahme eines Zusatzes zu § 4 der tatsächlichen Verwendungsart der Mineralquellen in der Weise Rechnung getragen, daß für derartige, in öffentlichen Krankenhäusern und von Krankenkassen zu Heilzwecken verabreichte Wässer unter gewissen Bedingungen die Steuer rückvergütet werden soll.

Die Abgabe ist bei den im Inland erzeugten Artikeln vom Hersteller monatlich nachhinein für die an der Hand von Aufschreibungen ermittelten, im Laufe eines Monats aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder innerhalb derselben konsumierten Mengen, bei den zahlreich vorkommenden Kleinbetrieben mit einem nach Anhörung der Fachverbände zu bestimmenden Abfindungsbetrage, für die aus dem Ausland eingeführten endlich vom Einführenden zu entrichten. Eine ständige finanzamtliche Überwachung oder die Steuerentrichtung mittels Steuerzeichen ist nicht in Aussicht genommen. Für den Export ist die Ermächtigung zur Einräumung der Steuerbefreiung vorgesehen. Über Anregung aus den Interessentenkreisen, die der Ausschuss durch ein Subkomitee einvernehmen ließ, wurde durch einen Zusatz zu § 5 die Gestattung der Errichtung von Freilagern für die steuerpflichtigen Gegenstände beschlossen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, an denen der Ausschuss nur geringfügige Änderungen vorgenommen hat, entsprechen den bei anderen Verbrauchssteuern geltenden Anordnungen.

Ein Resolutionsantrag des Nationalrates Schiegl, wonach der Staatsrat aufzufordern ist, der Nationalversammlung ehestens einen Gesetzentwurf wegen Verstaatlichung der natürlichen Heilquellen vorzulegen, wurde in der Erwägung abgelehnt, daß ein wesentlicher Teil dieser Brunnen im Eigentum von Städten oder Ländern steht.

Der Finanzausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, wird zum Beschluß erhoben.“

Wien, 16. Jänner 1919.

Hummer,
Obmann.

Eisenhut,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Vorlage des Staatsrates.

§ 1.

(1) Gewerbmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner Sodawasser, künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, weiters konzentrierte Kunstlimonaden und flüssige Grundstoffe zur Herstellung von solchen unterliegen, sofern sie in verschlossenen Gefäßen in den Verkehr gebracht werden und nicht schon auf Grund besonderer Vorschriften einer Abgabe unterworfen sind, einer Verbrauchsabgabe (Mineralwassersteuer).

(2) Der Kreis der steuerpflichtigen Getränke wird im Wege der Vollzugsanweisung näher bestimmt.

(3) Die Steuerpflicht bezieht sich nicht auf natürliche oder nur gesüßte Frucht säfte.

§ 2.

Das Ausmaß der Steuer beträgt für das Liter:

- | | |
|---|------|
| 1. bei Sodawasser | 8 h |
| 2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken (mit Ausnahme von Sodawasser) | 12 " |
| 3. bei natürlichen Mineralwässern | 16 " |
| 4. bei konzentrierten Kunstlimonaden | 2 K |
| 5. bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Limonaden | 30 " |

Anträge des Ausschusses.

§ 1.

(1) Natürliche Mineralwässer, ferner Sodawasser, künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, weiters konzentrierte Kunstlimonaden und flüssige Grundstoffe zur Herstellung von solchen unterliegen, sofern sie **gewerbmäßig gegen Entgelt** in den Verkehr gebracht werden und nicht schon auf Grund besonderer Vorschriften einer Abgabe unterworfen sind, einer Verbrauchsabgabe (Mineralwassersteuer).

(2) Der Kreis der steuerpflichtigen Getränke wird im Wege der Vollzugsanweisung näher bestimmt.

(3) Die Steuerpflicht bezieht sich nicht auf natürliche oder nur gesüßte Frucht säfte.

§ 2.

(1) Das Ausmaß der Steuer beträgt für das Liter:

- | | |
|---|------|
| 1. bei Sodawasser | 8 h |
| 2. bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken (mit Ausnahme von Sodawasser) | 12 " |
| 3. bei natürlichen Mineralwässern | 16 " |
| 4. bei konzentrierten Kunstlimonaden | 2 K |
| 5. bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Limonaden | 30 " |

entstand
Steuer.

Vorlage des Staatsrates.

§ 3.

Steuerpflich-
tige Personen.

(1) Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerbare Erzeugnisse herstellt, wenn aber solche Erzeugnisse nach Deutschösterreich eingeführt werden, derjenige, welcher sie einführt, insoweit nicht eine zwischenstaatliche Überweisung der Steuer auf Grund besonderer Vereinbarungen Platz greift.

(2) Das gewerbsmäßige Abfüllen von natürlichem Mineralwasser in Gefäße gilt als Herstellung.

§ 4.

Steuer-
befreiung.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für steuerbare Erzeugnisse, welche aus Deutschösterreich ausgeführt werden, ferner für steuerbare Erzeugnisse der unter § 2, Z. 4 und 5, bezeichneten Art, wenn sie an andere zur gewerbsmäßigen Herstellung steuerbarer Getränke abgegeben werden, zu bewilligen.

§ 5.

Entrichtung
und Stun-
dung der
Steuer.

(1) Die Steuerpflicht tritt für die inländischen Erzeugnisse ein, sobald sie aus der Betriebsstätte weggebracht oder innerhalb derselben dem Verbräuche zugeführt werden. Die der Steuerbemessung zugrunde zu legende Menge wird mittels monatlicher Abrechnung festgestellt; der hiernach entfallende Steuerbetrag ist binnen acht Tagen nach der Vorschreibung zu entrichten. Die Steuer kann nach näheren Bestimmungen der Vollzugsanweisung gestundet werden.

(2) Die Steuerpflicht für die nach Deutschösterreich eingeführten Erzeugnisse tritt mit der Grenzüberschreitung ein; der entfallende Steuerbetrag ist im Zeitpunkte der Eingangsbefertigung fällig.

Anträge des Ausschusses.

§ 3.

(2) In der Vollzugsanweisung sind die Steuersätze für die üblichen Gefäßtypen unter Vernachlässigung von Hellerbruchteilen zu bestimmen.

§ 4.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die Steuerbefreiung für steuerbare Erzeugnisse, welche aus Deutschösterreich ausgeführt werden, ferner für steuerbare Erzeugnisse der unter § 2, Z. 4 und 5, bezeichneten Art, wenn sie an andere zur gewerbsmäßigen Herstellung steuerbarer Getränke abgegeben werden, zu bewilligen.

(2) Öffentlichen Krankenanstalten sowie Krankenkassen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, N. G. Bl. Nr. 33, ist der Steuerbetrag für Mineralwässer, die für Heilzwecke verabreicht werden, rückzvergüten, wenn der Steuerbetrag im Kalenderjahr 100 K übersteigt. Die näheren Bestimmungen über die Rückvergütung des Steuerbetrages werden in der Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 5.

(1) Die Steuerpflicht tritt für die inländischen Erzeugnisse ein, sobald sie aus der Betriebsstätte weggebracht oder innerhalb derselben dem Verbräuche zugeführt werden. Die der Steuerbemessung zugrunde zu legende Menge wird mittels monatlicher Abrechnung festgestellt; der hiernach entfallende Steuerbetrag ist binnen acht Tagen nach der Vorschreibung zu entrichten. Die Steuer kann nach näheren Bestimmungen der Vollzugsanweisung gestundet werden.

(2) Die Steuerpflicht für die nach Deutschösterreich eingeführten Erzeugnisse tritt mit der Grenzüberschreitung ein; der entfallende Steuerbetrag ist im Zeitpunkte der Eingangsbefertigung fällig.

(3) Die unversuagerte Einslagerung von mineralwassersteuerpflichtigen Gegenständen (Freilager) wird nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung gestattet.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 140.

5

Vorlage des Staatsrates.

§ 6.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Personen, welche die Herstellung von steuerpflichtigen Erzeugnissen in einem geringen Umfange betreiben, die abfindungsweise Entrichtung der Steuer zu bewilligen.

§ 7.

Wer steuerpflichtige Erzeugnisse herstellen oder in den Verkehr bringen will, hat dies nach näherer Anordnung der Vollzugsanweisung bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen. Auf Grund der Betriebsanzeige findet eine Befundaufnahme statt, über welche ein Protokoll aufgenommen wird. Die nachträglichen Änderungen der im Befundprotokolle enthaltenen Umstände sind binnen 48 Stunden dem mit der Überwachung beauftragten Finanzorgane anzuzeigen.

§ 8.

(1) Die Betriebsstätten, in welchen steuerpflichtige Erzeugnisse hergestellt werden, einschließlich der Lager-, Versand- und Kanzleiräume und aller mit diesen in Verbindung stehenden Räume unterliegen der finanzamtlichen Aufsicht. Die zur Überwachung des Gewerbebetriebes berufenen Finanzorgane haben das Recht, während des Betriebes jederzeit, sonst während der Tagesstunden in die Betriebsstätten einzutreten und die zur Kontrolle erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen. Den von der Finanzbehörde hierzu beauftragten Finanzorganen steht das Recht zu, auch in die Gewerbebücher Einsicht zu nehmen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, über Verlangen der Finanzbehörde in der Betriebsstätte für die Überwachungsorgane ein Amtszimmer nebst Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, daß dem in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorgane die erforderlichen Auskünfte erteilt und die Hilfsdienste geleistet werden.

§ 9.

In der Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß auf den Behältnissen, in welchen die steuerpflichtigen Erzeugnisse in den Verkehr gesetzt werden, der Name der Betriebsstätte in haltbarer Weise ersichtlich zu machen ist, ferner daß für die im Inland hergestellten oder aus dem Zollausland

Anträge des Ausschusses.

§ 6.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Personen, welche die Herstellung von steuerpflichtigen Erzeugnissen in einem geringen Umfange betreiben, die abfindungsweise Entrichtung der Steuer nach Anhörung der zuständigen Fachvertretungen zu bewilligen.

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(Unverändert.)

§ 9.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

eingeführten steuerpflichtigen Erzeugnisse bestimmte Behältnisse zu verwenden sind.

§ 10.

Anmeldung.

In der Vollzugsanweisung ist zu bestimmen, ob und inwieweit der Unternehmer einer Betriebsstätte verpflichtet ist, Anmeldungen über die Herstellung und über die Begbringung der steuerbaren Erzeugnisse zu erstatten.

§ 11.

Buchführung.

Der Unternehmer der Betriebsstätte hat außer den Gewerbebüchern die im Wege der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Aufschreibungen über den Bezug und die Verwendung der zur Herstellung der steuerbaren Erzeugnisse benützten Rohstoffe, ferner über die hergestellten Mengen an steuerbaren Erzeugnissen und über deren Absatz zu führen.

§ 12.

Verstärkte Kontrolle.

Wenn ein Unternehmer oder dessen Betriebsleiter wegen Gefällsverkürzung in bezug auf die Mineralwassersteuer bereits zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, so kann sein Betrieb von der Finanzbehörde erster Instanz einer verschärften Kontrolle unterworfen werden; die Kosten fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 13.

Verkehrs-
kontrolle.

Jene Gewerbetreibende, welche steuerpflichtige Erzeugnisse gewerbsmäßig auschenken oder absetzen, können zur Anzeige ihrer Betriebe an die zuständige Finanzwachabteilung verpflichtet und einer Kontrolle in bezug auf den Verkehr mit den der Mineralwassersteuer unterliegenden Erzeugnissen unterworfen werden.

§ 14.

Einbringung
und Ver-
jährung.

(1) Die steuerpflichtigen Erzeugnisse haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer.

(2) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

(3) Hinsichtlich der Verjährung der Steuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 15.

Strafbestim-
mungen.

Auf die Übertretungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vollzugsanweisungen findet das Strafgesetz über Gefällsübertretungen samt den nach-

Anträge des Ausschusses.

§ 10.

(Unverändert.)

§ 11.

(Unverändert.)

§ 12.

(Unverändert.)

§ 13.

(Unverändert.)

§ 14.

(Unverändert.)

§ 15.

(Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 140.

7

Vorlage des Staatsrates.

träglichem Anordnungen Anwendung, sofern nicht im nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 16.

Einer schweren Gefällsübertretung macht sich schuldig, wer die auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtende Steuer durch unrichtige Buchführung, unrichtige oder unterlassene Anzeigen oder auf andere Weise zur Gänze oder zum Teil verkürzt oder zu verkürzen versucht, ferner wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise die Abfindung der Steuer oder einen niedrigeren Abfindungsbetrag erschleicht oder zu erschleichen versucht.

§ 17.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb führt, die Haftung für die gegen den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

§ 18.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferekenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafen bei Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes wird für schwere Gefällsübertretungen mit drei Jahren, sonst mit einem Jahr festgesetzt.

§ 19.

(1) Vorräte an natürlichen und künstlichen Mineralwässern (mit Ausnahme von Sodawasser), die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze von Personen oder Unternehmungen befinden, welche gewerbsmäßig diese Erzeugnisse ausshenken oder absetzen, unterliegen der Nachsteuer in der Höhe der im § 2 angegebenen Sätze nach Maßgabe der in der Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen.

(2) Unterlassungen der zu erstattenden Anmeldung der nachsteuerpflichtigen Vorräte oder die Anmeldung einer um mehr als zehn Prozent geringeren Menge als der vorhandenen wird mit dem Zwei- bis Achtfachen der von der verschwiegenen Menge entfallenden Nachsteuer bestraft. Andere Unrichtigkeiten in der zu erstattenden Anmeldung, die sich nicht auf die nachsteuerpflichtige Menge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 20.

(1) Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach jenem der Kundmachung in Wirksamkeit.

Anträge des Ausschusses.

§ 16.

(Unverändert.)

§ 17.

(Unverändert.)

§ 18.

(Unverändert.)

§ 19.

(Unverändert.)

§ 20.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

(2) Die im § 2 festgesetzten Steuerätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

§ 21.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Anträge des Ausschusses.

§ 21.

(Unverändert.)